

# ABFALLRECHTLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

## Antrag für die Neubestellung



LAND  
OBERÖSTERREICH

§ 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF (AWG 2002)

### UWD-AUWR/E-30

#### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10–12  
4021 Linz

Eingangsstempel
-----------------

Zutreffendes ankreuzen!

### 1. Antragsteller/in

Juristische Person/Firmenwortlaut	
Firmenbuchnummer	
Natürliche Person/Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

### 2. Abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in/-führer

#### 2.1. Angaben zum/zur ausscheidenden abfallrechtlichen Geschäftsführer/in:

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	
ausgeschieden/Zurücklegung der Funktion per	

#### 2.2. Angaben zum/zur neu bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführer/in:

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	
Anschrift (privat)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Übernahme der Funktion per	

**2.3. Angaben zu den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der/des neu zu bestellenden abfallrechtlichen Geschäftsführerin/-führers:**

Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch folgende Unterlagen nachgewiesen (z.B. Prüfung WIFI, ÖWAV, sonstige; Datum)

--	--

**2.4. Angabe, ob der/die abfallrechtliche Geschäftsführer/in in weiteren Unternehmen als abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in tätig ist:**

- keine Tätigkeit bei weiteren Firmen  
 Tätigkeit bei folgenden Firmen:

Juristische Person/Firmenwortlaut	
Natürliche Person/Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Firmenanschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

Juristische Person/Firmenwortlaut	
Natürliche Person/Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Firmenanschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

**2.5. Angaben zur Verlässlichkeit:**

Ich erkläre, dass keiner der nachfolgend angeführten, die Verlässlichkeit ausschließenden Tatbestände auf mich zutrifft (§ 25a Abs. 3 und Abs. 4 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)):

Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von gefährlichen Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26 AWG 2002) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften,
3. die von einem Gericht verurteilt worden ist
  - a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder
  - b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,
4. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder
5. die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhellerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolehellerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und wenn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

## 2.6. Allgemeine Erklärungen:

- 2.6.1. Bei der Ausübung der oben bezeichneten Tätigkeit im Betrieb des Unternehmens bin ich hauptberuflich tätig. Der zeitliche Umfang zur Ausübung dieser Tätigkeit beträgt mindestens 20 Wochenstunden.
- 2.6.2 Ich erkläre, dass mit dem Unternehmen kein Ausschluss der gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 geforderten Verantwortlichkeit für die fachlich einwandfreie Ausübung des Sammelns/Behandelns gefährlicher Abfälle vereinbart wurde und wird. Ich bin in der Lage, mich im Betrieb entsprechend zu betätigen und besitze die Anordnungsbezugnis für alle Vorgänge, die gefährliche Abfälle betreffen. Ebenfalls habe ich Zugang zu sämtlichen Daten über gefährliche Abfälle und sonstigen für die Sammlung/Behandlung dieser Abfälle notwendigen Informationen.
- 2.6.3. Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF. erfülle.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in

---

Ort, Datum

---

Unterschrift abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in

### Rückfragen:

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)  
Tel.: (+43 732) 77 20-134 39; Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09;  
E-Mail: [auwr.post@ooe.gv.at](mailto:auwr.post@ooe.gv.at)

